

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz Wattwil (AGB FW)

Wärmeverbund Wattwil (WVW)

Gültig ab 01. Januar 2025 / ersetzt alle Vorgängerversionen

Wärmelieferant

Thurwerke AG
Bahnhofstrasse 1
9630 Wattwil
Telefon 071 987 15 15

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Kunden.....	3
1.3.	Eigentumsverhältnisse und dingliche Sicherung des Eigentums.....	3
1.4.	Dauer und Ende des Rechtsverhältnisses.....	4
1.5.	Verbindlichkeit.....	4
1.6.	Übertragung des Wärmeliefervertrages.....	4
2.	Unterhalt, Sorgfaltspflicht, Änderungen und Auflösung.....	4
2.1.	Unterhalt.....	4
2.2.	Verhalten bei Störungen.....	4
2.3.	Zutritt zu den Anlagen.....	4
2.4.	Sorgfaltspflicht für Anlageteile der Fernwärmeversorgung.....	4
2.5.	Änderungen an bestehenden Anlagen.....	4
2.6.	Auflösung / Rückbau.....	5
3.	Wärmelieferung.....	5
3.1.	Lieferung.....	5
3.2.	Umfang.....	5
3.3.	Unterbrechungen.....	5
3.4.	Störungsbehebung / Heizprovisorien.....	5
3.5.	Einstellung der Lieferung.....	5
4.	Bezug von Wärme.....	6
4.1.	Verwendung.....	6
4.2.	Abgabe an Dritte.....	6
4.3.	Qualität von Geräten und Anlagen.....	6
4.4.	Schutzmassnahmen.....	6
4.5.	Haftung des Kunden.....	6
4.6.	vorübergehende Nichtbenutzung.....	6
5.	Preise.....	6
5.1.	Energiepreise.....	6
6.	Messung des Fernwärmebezuges.....	6
6.1.	Allgemeines.....	6
6.2.	Messgenauigkeit.....	7
6.3.	Messeinrichtungen.....	7
6.4.	Ablesung.....	7
6.5.	Kosten für Messeinrichtungen.....	7
6.6.	Prüfung der Messgenauigkeit.....	7
6.7.	Messfehler.....	7
6.8.	Verluste.....	7
7.	Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung von Wärme.....	7
7.1.	Meldepflichten.....	7
7.2.	Rechnungsstellung und Zahlung.....	8
7.3.	Vorauszahlungen und Sicherheiten.....	8
7.4.	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung.....	8
7.5.	Verrechnungsausschluss.....	8
7.6.	Umgehung der Preisbestimmungen.....	8
7.7.	Ausserordentliche Situationen.....	8
7.8.	Versorgungseinstellung.....	9
7.9.	Haftung.....	9
8.	Schlussbestimmungen.....	9
8.1.	Unwirksamkeit und Rangfolge.....	9
8.2.	Schriftformerfordernis.....	9
8.3.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	9
8.4.	Inkrafttreten und Abänderungen.....	9

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz Wattwil“ (AGB FW) gelten für alle Leistungen der Thurwerke AG (TW) auf dem Gebiet der Fernwärmeversorgung. Die vorliegenden AGB bilden gemeinsam mit den „Technischen Anschlussvorschriften für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung“ (TAV), der individuelle „Anschluss- und Wärmeliefervertrag“ (WLV) sowie dem „Tarifblatt“ (TB), die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Thurwerke AG und den Kunden für den Fernwärmeanschluss, die Lieferung von Wärme, sowie für die Messung des Fernwärmebezugs und weitere Dienstleistungen.

Die vorliegenden AGB sind nicht anwendbar, wenn die individuell abgeschlossenen Verträge die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB ausdrücklich ausschliessen. Abweichende Vertragsbedingungen betreffend der Wärmelieferung finden nur Anwendung, sofern sie von der Thurwerke AG ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt worden sind.

1.2. Kunden

Als Kunden im Sinne der vorliegenden AGB gelten Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Mieter oder Pächter von Liegenschaften und gewerblichen Betrieben, die mit der TW in einem Vertragsverhältnis über die Lieferung von Fernwärme oder einer Dienstleistung stehen. Wenn der Vertrag im Namen mehrerer Personen (Miteigentümer, Mitmieter, etc.) abgeschlossen wurde, sind diese Solidarschuldner.

1.3. Eigentumsverhältnisse und dingliche Sicherung des Eigentums

Die Räumlichkeiten für den Hausanschluss werden vom Kunden erstellt und dem Wärmelieferanten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Land für die erdverlegten Wärmeleitungen wird vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Kunde gewährt dem Wärmelieferanten unentgeltlich die entsprechenden Dienstbarkeits- und Durchleitungsrechte für sämtliche Installationen, welche für den Anschluss, Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der Anlage notwendig sind. Auf einen Grundbucheintrag der Hausanschlussleitungen wird verzichtet.

Eigentumsverhältnisse der Anlagekomponenten (Definition der Anlageteile gemäss TAV Beilage 1)

Anlageteil	Wärmelieferant	Kunde
Heizzentrale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmenetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausanschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmeübergabestation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hauszentrale (inkl. Wärmetauscher)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hausanlage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die im Eigentum des Wärmelieferanten stehenden Anlagekomponenten bleiben auch nach Vertragsablauf in seinem Eigentum. Die Eigentumsgrenze (Liefergrenze) ist im Schema Hausstation (TAV, Beilage 1) eingezeichnet.

Der Kunde gestattet dem Wärmelieferanten Nachbarliegenschaften von seinem Grundstück oder Gebäude aus anzuschliessen. Solche Anschlussleitungen werden nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer verlegt, so dass die Nutzung der Liegenschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird. Er verpflichtet sich auch, die Dienstbarkeiten für die Leitungen zu erteilen, welche für die Anschlüsse Dritter gebraucht werden und bevollmächtigt die TW, sie im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Zugänglichkeit zu den Anschlussanlagen der Fernwärmeversorgung zu keiner Zeit einzuschränken und alles zu unterlassen, was Bestand, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit stören oder gefährden könnte. Es ist untersagt, über den Anschlussleitungen Bauten zu erstellen oder Bäume oder Sträucher zu pflanzen.

1.4. Dauer und Ende des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der TW und dem Kunden beginnt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung mit dem Abschluss eines individuellen Anschluss- und Wärmeliefervertrages. Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von 25 Jahren abgeschlossen.

Wird der Vertrag nicht auf das Ende der festen Laufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf das Ende einer Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.

Die Nichtbenützung von Apparaten oder fernwärmetechnischen Installationen beendet das Rechtsverhältnis nicht.

1.5. Verbindlichkeit

Während der Dauer des Rechtsverhältnisses mit der TW anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB als verbindlich. Die AGB können auf der Homepage der TW (www.thurwerke.ch) eingesehen und heruntergeladen oder direkt bei der TW bestellt werden.

1.6. Übertragung des Wärmeliefervertrages

Der Kunde verpflichtet sich, eine allfällige Handänderung oder einen Besitzerwechsel der im Wärmeliefervertrag bezeichneten Liegenschaften der TW im Voraus unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, den vorliegenden Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung betreffend die Handänderung bzw. den Besitzerwechsel, oder unterlässt es der Kunde, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, so haftet der bisherige Kunde weiterhin für alle sich aus dem bestehenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

2. Unterhalt, Sorgfaltspflicht, Änderungen und Auflösung

2.1. Unterhalt

Die TW und der Kunde sorgen dafür, dass die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen mit der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2.2. Verhalten bei Störungen

Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen an der mit Fernwärme durchströmten, primärseitigen Installation müssen der TW sofort gemeldet werden.

2.3. Zutritt zu den Anlagen

Der Kunde und/oder Eigentümer stellt jederzeit den freien Zutritt zu den Grundstücken und Räumlichkeiten, in welchen sich Fernwärmeanlagen befinden, für dem sich ausweisenden Personal der TW oder deren Beauftragten sicher. Eigentümer/Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern händigen der TW die notwendigen Schlüssel zur Wärmeübergabestation aus und gestatten ihr, an einer geeigneten Stelle ein Schlüsselrohr anzubringen.

2.4. Sorgfaltspflicht für Anlageteile der Fernwärmeversorgung

Der Kunde ist verpflichtet, Anlageteile der Fernwärmeversorgung, welche sich auf seinem Grundstück befinden, vor Schaden zu bewahren.

2.5. Änderungen an bestehenden Anlagen

Wenn der Kunde infolge von auf seinem Grundstück ausgeführten Bau- oder Renovationsarbeiten die Verlegung, Änderung oder den Ersatz eines bestehenden Fernwärmeanschlusses oder Anlagenteilen der Fernwärmeversorgung verlangt, trägt er die Kosten für diese Arbeiten.

2.6. Auflösung / Rückbau

Der Wärmelieferant ist nicht verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden Anlageteile auf dem Grundstück des Kunden nach Auflösung des Vertrages zurückzubauen.

3. Wärmelieferung

3.1. Lieferung

Der Wärmelieferant verpflichtet sich gegenüber dem Kunden die bestellte Wärmeenergie zu liefern. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der notwendigen Wärmeenergie am Hausanschluss, wo auch die Eigentumsrechte und die Nutzungsbefugnisse, sowie alle sich daraus ergebenden Risiken und die Haftung auf den Kunden übergehen.

3.2. Umfang

Die Lieferung von Wärme erfolgt gemäss Anschluss- und Wärmeliefervertrag sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Verlangt der Kunde eine Veränderung der Anschlussleistung so übernimmt er die damit verbundenen Kosten.

3.3. Unterbrechungen

Die TW hat das Recht, die Lieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Wind, Schnee, Kälte, Hitze, Störungen in der Fernwärmeversorgung sowie bei Produktions- und Lieferengpässen, etc.
- c. bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser, Felsstürze, Erdbeben
- d. bei Katastrophen wie Explosionen, Grossbränden, Waldbränden, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter
- e. bei betriebsbedingten Unterbrechungen für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- f. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- g. zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit
- h. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- i. bei Ausrufung des Ausnahmezustandes durch den zuständigen Krisenstab

Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung stellt keine Vertragsverletzung dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung/Schadenersatz.

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen in der Wärmelieferung werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt, auf das absolut notwendige Mass beschränkt und nach Möglichkeit nicht auf die Heizperiode gelegt.

3.4. Störungsbehebung / Heizprovisorien

Der Wärmelieferant behebt Störungen möglichst rasch und ist berechtigt, notfalls auf dem Grundstück des Kunden eine mobile Heizanlage zu installieren.

Wird der Wärmelieferant wegen einer Störung vom Kunden in Anspruch genommen, deren Ursache ausserhalb seines Eigentums oder seiner Verantwortlichkeit liegen, werden die Kosten dem Kunden verrechnet.

3.5. Einstellung der Lieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Anschluss- und Wärmeliefervertrag, die AGB oder die TAV ist die TW nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Lieferung von Wärme nicht aufzunehmen oder diese einzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Unterbrechung der Lieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der TW.

Die Einstellung der Lieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden. Folgeschäden durch einfrierende Heizungsinstallationen zu verhindern, liegt in der Verantwortung des Kunden.

4. Bezug von Wärme

4.1. Verwendung

Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmeenergiebedarf ausschliesslich aus dem Wärmenetz des Wärmeverbands zu decken. Ausgenommen hiervon ist der unterstützende Einsatz von privaten Anlagen zur Nutzung von Wärme aus erneuerbarer Energie, insbesondere von Solaranlagen.

Die Systeme dieser Anlagen dürfen jedoch keine direkte Verbindung (Wärmetauscher, hydraulische Verbindung etc.) zum bestehenden Wärmeverteilsystem aufweisen. Andere Wärmeerzeugungsanlagen darf der Kunde nicht benützen.

4.2. Abgabe an Dritte

Der Kunde darf die bezogene Wärme nur mit Zustimmung des Wärmelieferanten an Dritte weiterleiten. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

4.3. Qualität von Geräten und Anlagen

An die Übergabestation dürfen nur Armaturen und Anlagekomponenten angeschlossen werden, die den geltenden Vorschriften, Normen und TAV entsprechen.

4.4. Schutzmassnahmen

Grundeigentümer und Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an den in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten.

4.5. Haftung des Kunden

Der Kunde ist der TW gegenüber haftbar für:

- Kosten, die durch unbenützte Anlagen verursacht werden
- Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum der TW befinden

4.6. vorübergehende Nichtbenutzung

Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Übergabestation bzw. ein ausbleibender Bezug von Wärme stellt keine Kündigung des Lieferverhältnisses dar.

5. Preise

5.1. Energiepreise

Der Kunde bezahlt für den Wärmebezug aufgrund der mit dem Wärmehähler erfassten Energiemenge pro bezogene Wärmeeinheit einen Energiepreis. Mit dem Energiepreis werden die Kapital-, Betriebs-, Energie- sowie Wartungs-, Bedienungs- und Unterhaltskosten gedeckt.

Die Höhe des Energiepreises richtet sich nach den Angaben des jeweils gültigen Tarifblattes.

6. Messung des Fernwärmebezuges

6.1. Allgemeines

Die Messung der Wärmeenergie erfolgt mittels Durchflussmessung im Rücklauf und Messung der Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf. Die Wärmeenergie wird in der Primärleitung der Übergabestation gemessen.

6.2. Messgenauigkeit

Die Messeinrichtungen sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über Messgeräte für thermische Energie (Wärmezählerverordnung) vom 15. Februar 2006 (Stand am 1. Januar 2024) geeicht und werden vom Wärmelieferanten entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterhalten und überwacht.

6.3. Messeinrichtungen

Nur die TW und ihre Beauftragte sind befugt, die der TW gehörenden Messeinrichtung zu montieren, plombieren, deplombieren, installieren, entfernen oder verschieben. Wer ohne Bewilligung Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Präzision dieser Einrichtung beeinflussen können, haftet für den verursachten Schaden und trägt überdies die Kosten der Revision, Wiederinstandstellung und offiziellen Prüfung. In solchen Fällen behält sich die TW das Recht vor, eine Strafanzeige einzureichen.

Die Kunden sind verpflichtet, unverzüglich eine Unregelmässigkeit oder Beschädigung zu melden, welche sie an der Messeinrichtung feststellen können.

6.4. Ablesung

Der Wärmelieferant liest den Wärmezählerstand regelmässig ab (monatlich oder quartalsweise).

6.5. Kosten für Messeinrichtungen

Die TW kann dem Kunden periodisch Kosten für Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen verrechnen. Die Montage der Messeinrichtungen erfolgt zu Lasten der TW.

6.6. Prüfung der Messgenauigkeit

Die Messeinrichtungen werden periodisch überprüft. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Überprüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich anerkanntes Prüflabor verlangen. Im Streitfall entscheidet das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung. Die sich irrende Partei trägt die Kosten der Überprüfung, einschliesslich denjenigen des Austausches der Messeinrichtung.

6.7. Messfehler

Bei Zählerstillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung wird der Fernwärmebezug wie folgt ermittelt:

- a. Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so werden die Verbrauchswerte entsprechend korrigiert.
- b. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung nur für die laufende Ableseperiode.
- c. Lässt sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen, setzt die TW den Fernwärmebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden und Bemessungskriterien wie Heizgradtage, mittlerer Warmwasserverbrauch pro Bewohner, historischer Daten etc. fest.

6.8. Verluste

Treten nach den Messeinrichtungen in einer Installation Verluste auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Verbrauchs.

7. Gemeinsame Bestimmungen für Lieferung von Wärme

7.1. Meldepflichten

Die TW muss mindestens 10 Arbeitstage im Voraus über das genaue Datum informiert werden:

- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, mit dem Datum des Nutzungsbeginns und der Erwähnung der Koordinaten des neuen Eigentümers

Wenn der Eigentumswechsel der TW nicht gemeldet wird, haftet der ursprüngliche Eigentümer subsidiär für die Kosten des Wärmebezuges, wie auch für die allfälligen weiteren Kosten, welche nicht eingefordert werden können.

7.2. Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, stellt die TW den Kunden ihre Rechnungen in bestimmten Abständen zu, welche sie selbst festsetzt. Sie behält sich das Recht vor, zwischen zwei Ablesungen bestimmte Akontozahlungen auf der Grundlage früherer Verbrauchsperioden oder einer Schätzung des zukünftigen Verbrauchs in Rechnung zu stellen.

Der Rechnungsbetrag muss innerhalb der angegebenen Fristen oder mangels Angabe, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, mittels zugestellten Einzahlungsscheins oder durch Bank-, Postüberweisung oder E-Rechnung, ohne Abzüge, beglichen werden. Ratenzahlungen sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der TW möglich. Nach Ablauf der Zahlungsfrist, werden dem Kunden zusätzliche Kosten infolge Zahlungsverzugs (Porto, Inkasso, Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme, usw.) und die Kosten der Mahnung/Betreibung/Rechtsstreitigkeit, sowie die Verzugszinse in Rechnung gestellt.

Im Fall des Zahlungsverzugs, wird dem Kunden, welcher die vorgesehene Zahlungsfrist nicht einhält, eine erste Mahnung oder Zahlungserinnerung zugesandt, in welcher eine zusätzliche Zahlungsfrist von 10 Tagen gewährt und er darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Kosten einer allfällig notwendigen zweiten Mahnung von ihm eingefordert werden. Wenn der ersten Mahnung nicht Folge geleistet wird, wird dem Kunden eine zweite Mahnung zugesandt, welche ihm eine letzte Zahlungsfrist von 5 Tagen gewährt und ihn darüber in Kenntnis setzt, dass die Wärmelieferung unterbrochen wird, wenn die zweite Mahnung nicht Wirkung zeigt.

Die Mahnungskosten werden wie folgt festgesetzt:

- Die erste Mahnung oder Zahlungserinnerung ist in der Regel kostenlos.
- Die folgenden Mahnungen werden mit CHF 30.00 pro Rechnung dem Kunden in Rechnung gestellt.

7.3. Vorauszahlungen und Sicherheiten

Im Fall von wiederholtem Zahlungsverzug der Rechnungen für die Wärmelieferung oder wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, oder seinem Zahlungswillen bestehen, kann die TW Vorauszahlungen oder Hinterlegungen von Sicherheiten anordnen oder wöchentliches Inkasso festlegen.

7.4. Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von vierzehn Tagen nach Empfang der Rechnung Widerspruch zu erheben. Ohne fristgerechten Widerspruch des Kunden gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt.

Bei Bestreitung der Wärmemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Überweisung von Akontozahlungen zu verweigern.

7.5. Verrechnungsausschluss

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen, welche er gegen die TW hat, mit deren Rechnungen zu verrechnen.

7.6. Umgehung der Preisbestimmungen

Die im Anschluss- und Wärmeliefervertrag definierten Preise gelten nur für den Wärmebezug des Kunden zum Eigengebrauch in der dafür definierten Liegenschaft. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Wärmebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Es darf nur die von der TW gemessene Wärme bezogen werden.

7.7. Ausserordentliche Situationen

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Wärmelieferung von mehr als drei Wochen, können die Grund- und Wärmeenergiepreise angemessen reduziert werden. In allen Fällen wird die Reduktion entweder auf dem jährlichen Grundpreis oder dem Preis für die Wärmelieferung gewährt.

7.8. Versorgungseinstellung

Nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung ist die TW berechtigt, dem Kunden die Benutzung ihres Fernwärmenetzes zu verweigern, die Anlage des Kunden von der Fernwärmeversorgung zu trennen und die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. Einrichtungen und Geräte benutzt, die nicht den Vorschriften entsprechen, die aus anderen Gründen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen oder die Störungen auf der Fernwärmeversorgung oder bei der Wärmelieferung verursachen
- b. rechtswidrig Wärme bezieht
- c. der TW oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihren Installationen oder ihren Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht
- b. die mit der Benützung des Fernwärmenetzes und seinen Wärmeverbrauch verbundenen Rechnungen nicht begleicht und/oder keine Sicherheit für die Zahlung des künftigen Wärmebezugs leistet
- c. die notwendigen Sicherheiten nicht leistet oder nicht genügend rasch im Voraus bezahlt oder die Zahlungsmodalitäten ablehnt
- d. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche in den vorliegenden AGB, dem Anschluss- und Wärmeliefervertrag und den TAV enthaltenen Bedingungen verstösst

Die Versorgungseinstellung befreit den Kunden weder von seiner Verpflichtung zur Zahlung der erhaltenen Rechnungen noch von anderen Verpflichtungen gegenüber der TW. Die begründete Einstellung der Lieferung verleiht kein Recht auf eine Entschädigung irgendwelcher Art.

7.9. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung von Wärmeenergie erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Unwirksamkeit und Rangfolge

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, bleibt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Nichtübereinstimmung gilt folgende Rangfolge:

1. Anschluss- und Wärmeliefervertrag 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen 3. Technische Anschlussbedingungen 4. Tarifblatt 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen Thurwerke AG

8.2. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen der AGB oder von Einzelverträgen haben schriftlich zu erfolgen.

8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Schweizer Recht ist ausschliesslich auf alle Streitigkeiten anwendbar, welche aus der Anwendung der vorliegenden AGB, der Technischen Anschlussvorschriften (TAV), dem individuell abgeschlossenen Anschluss- und Wärmeliefervertrag (WLV) oder des Tarifblattes (TB) hervorgehen.

Gerichtsstand ist Wattwil, die TW ist ebenfalls berechtigt die Gerichte am Domizil oder Sitz des Kunden anzurufen.

8.4. Inkrafttreten und Abänderungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB), die Technischen Anschlussvorschriften (TAV) und das Tarifblatt (TB) können von der TW jederzeit mittels einer Vorankündigung von einem Monat abgeändert werden. Die gesetzlichen Fristen zur Publikation bleiben vorbehalten. Die Kunden werden rechtzeitig auf angemessenem Weg informiert. Die gültige Version der vorliegenden AGB, der Technischen Anschlussbedingungen sowie der Preise sind über die Internetseite der TW verfügbar (www.thurwerke.ch).